



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Bekanntmachung des Medians und des dritten Quartils der vom
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erfassten bundesweiten
betrieblichen Therapiehäufigkeiten nach § 57 Absatz 6 des
Tierarzneimittelgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2022
vom 15. Februar 2024

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat aus den ihm mitgeteilten Angaben zur jeweiligen halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeit für Rinder, Schweine, Hühner und Puten nach Anlage 1 Spalte 3 des TAMG

1. als Kennzahl 1 den Median (Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen) und
2. als Kennzahl 2 das dritte Quartil (Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)

gemäß § 57 Absatz 6 des Tierarzneimittelgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 ermittelt und macht diese nachfolgend bekannt:



Tierart / Nutzungsart		Kennzahl 1	Kennzahl 2
Rinder (Bos taurus)			
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung)	2,024	4,026
Kälber, Zukauf	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten)	0	2,187
Schweine (Sus scrofa domestica)			
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	14,868	36,571
Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg	1,096	9,765
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	0,253	3,215
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	1,296	4,223
Hühner (Gallus gallus)			
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	22,322	33,105
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	0	0
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb	0	0
Puten (Meleagris gallopavo)			
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	15,754	36,158

Berlin, den 13. Februar 2024

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrag

gez. Dr. Möller